

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreises Stormarn**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVOBl.Schl.H.S.271) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.Schl.-H.S.27), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (GVOBl.Schl.-H.S.362), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 12. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Antragsstellung
§ 3	Umfang der Benutzung
§ 4	Pflichten des Benutzers
§ 5	Zuwiderhandlungen
§ 6	Haftung
§ 7	Benutzungsgebühren
§ 8	Höhe der Gebühren
§ 9	Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
§ 10	Gebührensschuldner
§ 11	Entstehung der Gebührenschuld
§ 12	Fälligkeit
§ 13	Inkrafttreten

### **§ 1 - Grundsätzliches**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Drittnutzungen für Räumlichkeiten in kreiseigenen Gebäuden. Ihre einzelnen Bestimmungen gelten, sofern sich aus ihr keine speziellen Regelungen ergeben, entsprechend für die Drittnutzung von Räumlichkeiten, Gegenständen und Einrichtungen der Kreisfeuerwehrzentrale.
- (2) Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle von der Gebietskörperschaft des Kreises Stormarn und seinen Organen abweichenden natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie dem Kreis Stormarn für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (4) Einzelne kreiseigene Räumlichkeiten können Dritten zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden, soweit keine Interessen im Betriebsablauf der im Einzelnen betroffenen Einrichtung oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Die kreiseigenen Räumlichkeiten, die im Einzelnen für eine Drittnutzung in Betracht kommen, sind der Aufzählung in § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) Drittnutzungen von kreiseigenen Räumlichkeiten kommen nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in Betracht. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht für den Einzelfall nicht. Der Kreis behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

- (6) In den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Raumnutzungen in den Beruflichen Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen.
- (7) Die Sporthallen bleiben in den Sommer- und Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich geschlossen. Für die Herbst- und Osterferien ist eine Nutzung für am Wettkampfbetrieb teilnehmende Mannschaften rechtzeitig vor Ferienbeginn beim Kreis Stormarn anzumelden.

## **§ 2 - Antragstellung**

- (1) Drittnutzungen von kreiseigenen Räumlichkeiten bedürfen der Genehmigung. Der Antrag auf Überlassung einer Räumlichkeit ist unter Bezugnahme auf die konkrete Räumlichkeit in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an den Kreis Stormarn, Fachbereich Bau, Zentrale Gebäudewirtschaft, Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe zu richten.
- (2) Aus dem Antrag muss der angestrebte Nutzungszweck der Räumlichkeit hervorgehen. Die Zentrale Gebäudewirtschaft ist berechtigt vor der Entscheidung über die Gewährung der beantragten Nutzung, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese Konzeption wird mit der Genehmigung der beantragten Nutzung bindender Bestandteil der Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat gegenüber der Zentralen Gebäudewirtschaft im Rahmen seines schriftlichen Antrags einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Satzung, der Genehmigung und der Hausordnung befolgt werden.
- (4) Über die Zulassung der Nutzung entscheidet der Kreis Stormarn regelmäßig durch Verwaltungsakt. Im Einzelfall kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Antragssteller geschlossen werden. Die Genehmigung kann zur sachgerechten Ausgestaltung des jeweiligen Nutzungsverhältnisses mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung. Satz 4 und 5 gelten entsprechend für im Einzelfall nach Satz 2 geschlossene öffentlich-rechtliche Verträge.

## **§ 3 - Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen ausschließlich zu dem Zweck, für den sie überlassen wurden und im Rahmen der erteilten Genehmigung genutzt werden. Eine Überlassung der Räume durch den Antragssteller an weitere Dritte ist nicht erlaubt.
- (2) Das Rauchen ist in allen kreiseigenen Räumlichkeiten nicht gestattet. Für die Nutzung von Schulräumen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zum Rauch- und Alkoholverbot in Schulen.
- (3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungen und sanitären Anlagen können mitbenutzt werden, soweit in der Nutzungsgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Vom Benutzer dürfen nur mit Zustimmung der Zentralen Gebäudewirtschaft eigene Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweis- und Bekanntmachungstafeln aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese unverzüglich zu entfernen. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann bereits in dem Antrag auf Genehmigung der Nutzung nach § 2 Abs. 1 enthalten sein. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 4 - Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die sich aus dieser Satzung und der ihm erteilten Genehmigung ergebenden Pflichten ebenso zu beachten, wie die Hausordnung der jeweiligen benutzten Räumlichkeit. Er hat im Einzelfall den Anweisungen des Hausmeisters und der sonstigen für die Räumlichkeit zuständigen Personen Folge zu leisten. Dem Hausmeister und den sonstigen für die Räumlichkeit zuständigen Personen ist jederzeit uneingeschränkt Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und ihnen sind gegebenenfalls die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie üben auch das Hausrecht aus.
- (2) Der Benutzer hat die Einhaltung der für die Nutzung notwendigen bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu gewährleisten. Insbesondere sind die Fluchtwege und vorhandenen Notausgänge dauernd freizuhalten.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Einrichtungen sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung im aufgeräumten Zustand besenrein zu hinterlassen.
- (4) Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, den bei Veranstaltungen anfallenden Abfall auf seine Kosten unmittelbar nach der Veranstaltung zu entsorgen. Die Entsorgung der Abfälle über die kreiseigenen Müllbehälter in Gebäuden oder auf dem Außengelände ist nicht gestattet.
- (6) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 8 dieser Satzung kann die Zentrale Gebäudewirtschaft eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € verlangen. Diese soll insbesondere der Sicherung der sich aus Abs. 3 - 5 für den Benutzer ergebenden Pflichten dienen. Die Sicherheitsleistung wird nach einwandfreier Rückgabe der Räume voll erstattet.

#### **§ 5 - Zuwiderhandlungen**

- (1) Kommt der Benutzer seinen Pflichten aus § 4 Abs. 3 - 5 dieser Satzung nicht nach, ist der Kreis Stormarn berechtigt, die erforderlichen Reinigungs-, Reparatur- und sonstigen Maßnahmen ohne weitere, an den Benutzer gerichtete Aufforderung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen bzw. durch sonstige Dritte vornehmen zu lassen.
- (2) Kommt der Benutzer seinen, ihm im Rahmen der Benutzungsüberlassung obliegenden Pflichten nicht nach, ist der Kreis Stormarn berechtigt, den Benutzer von künftigen Nutzungen zeitweilig oder für dauernd auszuschließen.

#### **§ 6 - Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten entstehen. Dieses gilt nicht, sofern die Schädigung in den Verantwortungsbereich des Kreises Stormarn fällt.
- (2) Der Kreis Stormarn übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten aus Anlass der Benutzung der Räume und der Einrichtungen entstehen. Der Benutzer stellt den Kreis Stormarn insofern von allen gegen den Kreis Stormarn in Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Ansprüchen sonstiger Dritter (Mitglieder, Bedienstete bzw. Beauftragte des Nutzers, Besucher, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Dritte) frei.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, sofern dem Kreis Stormarn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Kreis Stormarn übernimmt keine Haftung für vom Benutzer oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (4) Schadenersatzansprüche gegen den Kreis Stormarn wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der überlassen Räume und Einrichtungen sind ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 7 - Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 8 dieser Satzung genannten kreiseigenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Einrichtungen durch Dritte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr wird der allgemeine, mit der Nutzung verbundene Aufwand abgegolten. Dieser umfasst insbesondere die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten inklusive des allgemeinen Mobiliars, Strom, Heizung und Hausmeistertätigkeiten an Wochentagen innerhalb der regulären Dienstzeiten.

### § 8 -Höhe der Gebühren

- (1) Die nach § 7 dieser Satzung für die Inanspruchnahme kreiseigener Räume zu erhebenden Gebühren betragen, wenn nicht gesondert beschrieben,

#### 1. Sitzungsräume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
1.1	Kreistagssitzungssaal	130,00 €	11,00 €
1.2	Kreistagssitzungssaal mit anderem Gestühl	165,00 €	11,00 €
1.3	Nutzung der Medientechnik im Kreistagssitzungssaal	20,00 €	—
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
1.4	Sitzungszimmer	23,00 €	9,00 €

#### 2. Foyers

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
2.1	Foyer	70,00 €	10,00 €
2.2	1. und 2. Foyer Kreistagssitzungssaal	90,00 €	10,00 €

#### 3. Schulräume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.1	Pädagogische Zentren / Foren	66,00 €	10,00 €
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.2	Sporthalle je Übungseinheit	42,00 €	10,00 €
3.3	Klassenzimmer ohne Sonderausstattung	20,00 €	9,00 €
3.4	Fachräume		
	Computerräume/PC-Labore	118,00 €	9,00 €
	Elektrofachklassen	100,00 €	9,00 €
	Sprachlabore	77,00 €	9,00 €
	Lehrküchen	77,00 €	9,00 €
	Filmräume	50,00 €	9,00 €

	Übrige Fachräume	38,00 €	9,00 €
3.5	Werkräume / Werkstätten	50-100,00 €	9,00-10,00 €

#### 4. Andere Räume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
4.1	Gemeinschaftsraum	100,00 €	10,00 €
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
4.2	Übrige Räume	18,00 €	9,00 €

#### 5. Zusätzliche Kosten

Der Kreis Stormarn erhebt, sofern an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen in Hinblick auf die bezweckte Nutzung der Räumlichkeiten die Notwendigkeit für den Einsatz eines Hausmeisters besteht, für den entstehenden Personalaufwand eine Gebühr von €23,00 je angefangene Stunde. Über die Notwendigkeit eines entsprechenden Hausmeistereinsatzes entscheidet der Kreis Stormarn im Rahmen der Genehmigungserteilung.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrezentrale werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1.</b>	<b>Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln von Schläuchen</b>	
1.1	Druckschläuche	13 €
1.2	Saugschläuche	11 €
1.3	Hochdruckschläuche	5 €

<b>2.</b>	<b>Schlauchreparaturen</b>	
2.1	Einbinden von Kupplungen an Druckschläuchen je Kupplungshälfte	6 €
2.2	Einbinden von Kupplungen an Saugschläuchen je Kupplungshälfte	12 €

<b>3.</b>	<b>Vermietung von Schläuchen</b>	
3.1	1 Länge B-Schlauch je Tag	10 €
3.2	1 Länge C-Schlauch je Tag	9 €

<b>4.</b>	<b>Prüfung von Geräten und persönlichen Ausrüstungsgegenständen</b>	
4.1	Leiter	14 €
4.2	Feuerwehrhaltegurt	2 €
4.3	Feuerwehrleinen	2 €
4.4	Luftheber	22 €
4.5	hydraulischer Hebesatz	15 €
4.6	Hydraulischer Rettungssatz (Jahresprüfung)	20 €
4.7	Seile und Ketten	4 €
4.8	je elektrisches Betriebsmittel	5 €
4.9	Büffelwinde	20 €
4.10	Hydraulischer Unterstellwagenheber	10 €
4.11	Lichtmast	20 €
4.12	Feuerlöschpumpen (Funktions- und Leistungsprüfung)	30 €
4.13	Wasserführende Armaturen (Funktions- und Leistungsprüfung)	3 €
4.14	Wartung und Prüfung von Gasmessgeräten	50 €

<b>5.</b>	<b>Füllen von Preßluftflaschen</b>	
5.1	je Flasche	5 €

<b>6.</b>	<b>Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten/Chemikalienschutzanzügen</b>	
6.1	Atemschutzgerät prüfen	15 €
6.2	Atemschutzmaske prüfen	3,50 €
6.3	Atemschutzmaske (Komplettpflege)	6,50 €
6.4	Chemikalienschutzanzug prüfen	20 €
6.5	Chemikalienschutzanzug desinfizieren, trocknen und prüfen	40 €
<b>7.</b>	<b>Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerwehrgeräten, Atemschutzgeräten, Pressluftflaschen im Rahmen des in der Kreisfeuerwehrzentrale zulässigen Umfangs - ohne Materialkosten -</b>	
7.1	Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand, ausgehend von Selbstkosten von 39 Euro je Stunde. Materialkosten werden gesondert als Kostenersatz in Rechnung gestellt.	
<b>8.</b>	<b>Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen je Stunde</b>	
8.1	Gesamtgewicht bis 7,5 t	100 €
8.2	Gesamtgewicht über 7,5 t	150 €
<b>9.</b>	<b>Räume/Übungsplatz Feuerwehrausbildungsplatz je Tag</b>	
9.1	Übungsplatz	200 €bis 500 €
9.2	Lehrsaal	70 €
9.3	Unterrichtsraum / Vorbereitungsraum Atemschutz	35 €
9.4	Atemschutzübungsstrecke	100 €bis 250 €
<b>10.</b>	<b>Reinigung und Pflege der Einsatzschutzbekleidung</b>	
10.1	Einsatzschutzbekleidung je Kleidungsstück nach HuPF waschen, imprägnieren und trocknen	5 €

Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ziffer 9.1 und 10.1 nicht für die Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Kreises Stormarn.

### § 9 - Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

- (1) Eine Befreiung von den unter § 7 dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme kreiseigener Räume durch Dritte wird eingeräumt für:
- a) Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind.
  - b) Gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen und Verbände, sofern sie mit der Nutzung der Räumlichkeiten keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, ihren Sitz im Kreis Stormarn haben und förderungswürdig im Sinne des Kreises Stormarn sind. Förderungswürdig in diesem Sinne sind insbesondere:
    1. Veranstaltungen von Dachverbänden der Jugendorganisationen,
    2. Veranstaltungen zur Förderung der künstlerischen und kulturellen Landschaft im Kreis Stormarn,
    3. Veranstaltungen wissenschaftlicher Art (wissenschaftliche Vorträge und Podiumsdiskussionen),
    4. Veranstaltungen von Naturschutzverbänden,
    5. Veranstaltungen von Vereinen bzw. Verbänden, die gemeinnützige Ziele in Sachen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes verfolgen,
    6. Veranstaltungen von Sportvereinen bzw. Betriebssportgemeinschaften (sofern sie Mitglied im Landessport- bzw. Landesbetriebssportverband sind).

- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten der Woldenhorn-Schule ist für Vereine und Verbände, deren Nutzungen ihrem Zweck nach zielgerichtet eine Förderung körperlich und geistig behinderter Menschen verfolgen, ihren Sitz im Kreis Stormarn haben und ohne eine Gewinnerzielung zu erstreben gemeinnützig tätig sind, gebührenfrei.
- (3) Für die Schulraumnutzung von zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der dualen Ausbildung zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen in Schulräumen ermäßigt sich die in § 7 dieser Satzung zu erhebende Benutzungsgebühr um 50 %.
- (4) Der Landrat kann weitere Veranstaltungen Dritter von den Benutzungsgebühren ganz oder teilweise befreien, wenn die Veranstaltungen kulturellen, volksbildenden, jugendpflegerischen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, mit der Nutzung keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden und die Leistung der Gebühren für den Benutzer eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Eine Gewinnerzielung im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 liegt unter anderem vor, wenn für die beabsichtigte Nutzung Eintrittsgelder genommen werden sollen.

#### **§ 10 -Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 11 -Entstehung der Gebührenschuld**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Findet eine genehmigte Nutzung aus einem nicht vom Kreis Stormarn zu vertretenen Grund nicht statt, bleibt die nach Satz 1 entstandene Gebührenschuld bestehen, sofern der Antrag nicht mit einer Frist von einer Woche vor der geplanten Nutzung zurückgezogen wird. Dieses gilt nicht, sofern während dieser Zeit die Räumlichkeiten anderweitig gebührenpflichtig vergeben werden.

#### **§ 12 -Fälligkeit**

Die Gebühren werden nach erfolgter Benutzung oder Leistung fällig. In dem Fall des § 11 Satz 2 dieser Satzung werden die Gebühren mit Ablauf des für die Nutzung vorgesehenen Termins fällig.

#### **§ 13 -Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Benutzungsordnung vom 12. Juni 2006 und die Benutzungsgebührensatzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 27.12.2008

Klaus Plöger  
Landrat